# BEITRAGSSATZUNG Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Gönnheim vom 26. März 1996

(Nr. 4)

-1-

Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Gönnheim erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

## § 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Gönnheim gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

## § 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

# § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

- 2 -

Stand: 26.03.96

# BEITRAGSSATZUNG Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Gönnheim vom 26. März 1996

(Nr. 4)

-2-

### § 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Kosten der Grundsteuer fällig.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Waldschutz der Ortsgemeinde Gönn- heim vom 28.11.1986.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gönnheim, den 26.03.1996

Blaul

Ortsbürgermeister

Stand: 26.03.96